

Index

Auf den Stock setzen

Das traditionelle Knicken mit glatter Schnittführung ist alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Wall eine zulässige Bewirtschaftungsmaßnahme.

Landschaftsbestimmend / ortsbildprägend

Bäume gelten als landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten, das Entfernen also als nachhaltiger Verlust empfunden würde. Dies gilt in der Regel für Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 2 m (in 1 m Höhe gemessen) oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild dieser Merkmale. Außerhalb von Privatgrundstücken ist darüber hinaus unabhängig vom Stammumfang zu prüfen, ob auch besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume, ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend sind.

Knick (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG)

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- und Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks können auch angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde sein. (BiotopV SH 2022)

Redder

Doppelknick parallel beidseitig von (auch aufgelassenen) Feldwegen oder Straße.

Schutzstreifen

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.

Seitliches Einkürzen

Zulässig ist das seitliche Einkürzen mit glattem Schnitt senkrecht in einer Entfernung von 1 m vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von 4 m in dem Zeitraum von Oktober bis einschließlich des letzten Tages im Monat Februar. Frühestens darf es 3 Jahre nach dem Auf den Stock setzen und danach im dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden.

Überhälter

Im Knick solitär stehende Großbäume mit Stammumfang von mindestens 1 m in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen (BiotopV SH 2022) § 21 Abs. 4 LNatSchG (Regelungen zu Knicks), Auch mehrstämmig aus einem Stock aufgewachsene Großbäume im o.a. Sinne oder „Kopfbäume“ können Überhälter sein.

Beim Auf den Stock Setzen des Knicks ist mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge zu erhalten. Überhälter bis zu 2 m Stammumfang gemessen in 1 m Höhe können im Zuge der Knickpflege gefällt werden., wenn ausreichend Überhälter vorhanden sind.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde



Knickschutz-Merkblatt

Knicks sind landschaftsprägende, linienhafte Elemente, die charakteristisch für Schleswig-Holstein sind. Diese lebenden Zäune gehören zu den bedeutendsten Strukturen der norddeutschen Kulturlandschaft.

Knicks erfüllen viele wichtige ökologische Funktionen. So dienen die auch als Wallhecken bezeichneten Knicks als Lebensraum für Fauna und Flora, stellen eine Vernetzung zwischen unterschiedlichen Biotopen her, schaffen Schutz vor Boden- und Winderosion und sind Rohstofflieferant. Durch das hohe Maß an Struktur- und Artenreichtum und die biodiverse Ausgestaltung gehören Knicks naturschutzfachlich zu besonders wertvollen Biotopen, welche dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als Zeugnis historischer Landschaftsentwicklung tragen Knicks zur Steigerung des Erholungswertes und der landschaftsbezogenen Erholung bei.

Stand September 2023

Vorgaben Knickneuanlage



Foto: BCS

Erdarbeiten

Der Knickwall ist mit folgendem Profil anzulegen: Sohlenbreite 2,50 m bis 3,00 m, Kronenbreite 1,50 m, Höhe 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Wall soll erst nach einem halben Jahr bepflanzt werden, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat. Der Knickwallkern ist aus mineralischem Boden zu erstellen und mit einer Schicht Oberboden abzudecken.

Bepflanzung

Die Knickwalle sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (ab 2020 mit gebietsheimischer Herkunft) zu bepflanzen:

Das Pflanzgut muss mindestens den Qualitätsmerkmalen „leichte Sträucher 1x verpflanzt mit einer Höhe von 70 - 90 cm“ des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Der Bedarf beträgt 25 Pflanzen auf 10 Metern Knicklänge. Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen.



Pflanzung von Überhältern

Auf neuangelegten Knicks ist alle 40-60 m ein Überhälter in der Pflanzqualität Hochstamm mit mindestens 12-14 cm Stammumfang oder wahlweise wahlweise Heister mit einer Höhe von 150 - 200 cm in einem Abstand von 15 m fachgerecht zu pflanzen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen

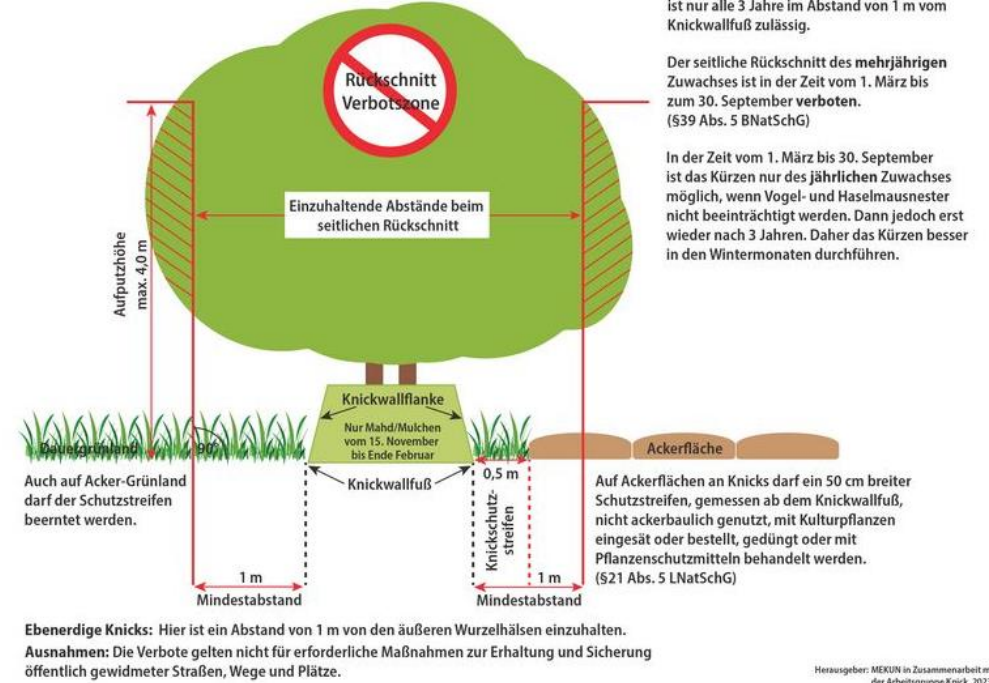
Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken.

Gleichungsfaktor	Art und Umfang der Beseitigung
1:2	Knickbeseitigung und Knickverlegung
1:1,75	bei fachgerecht aus vorhandenem Knickmaterial aufgebauten Knicks (Knickverlegung)
1:1	Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks, Knickentwidmung im Zuge Bauleitverfahren

Die Erteilung von Ausnahmen ist eine Ermessensentscheidung. Bei hochwertigen Knicks soll keine Ausnahme erteilt werden. Eine Verringerung des Knicknetzes ist nicht vertretbar.

Knicks können auch als lineare vorgezogene Kompensationsmaßnahme (Knick-Ökokonto) oder im Rahmen des Knickschutzprogrammes freiwillig angelegt werden und zur Verbesserung des Knicknetzes und der Erhöhung der Biodiversität beitragen! Melden Sie sich gerne bei der UNB!

Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



Was ist genehmigungspflichtig?

	genehmigungspflichtig	genehmigungsfrei
Fällung eines Überhälters mit mindestens 2 m Stammumfang in 1 m Höhe	X	
Beseitigung aller Überhälter oder Fällen von Überhälter außerhalb des turnusgemäßen auf den Stock setzen	X	
Knickbeseitigung	X	
Knickverlegung	X	
Fachgerechtes Auf den Stock setzen		X

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde>

Antragsformular

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises, bei Ihrem Amt oder direkt bei der Kreisverwaltung verfügbar.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!

Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihr Anliegen zügig zu bearbeiten. Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Bearbeitungsgebühr.

Bei Fragen und konkreten Anliegen schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an unb@kreis-rd.de